- 97. Zum Begriff ber Zerrüttung des chelichen Berhältnisses im Sinne des § 1568 BGB.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1921 i. S. Ehemann D. (Bekl.) w. Ehefrau D. (Kl.). IV 557/20.
  - I. Landgericht Kottbus. II. Kammergericht Berlin.

Auf die Klage der Chefrau D. erkannte das Landgericht auf Scheidung der She aus Verschulben des Shemanns wegen schwerer unter § 1568 BGB. sallender Sheversehlungen. Der Beklagte legte Berufung ein und erhob Widerklage auf Scheidung wegen Shebruchs oder doch ehewidriger Beziehungen der Klägerin zu dem Arbeiter K. Die Berufung wurde zurückgewiesen, die Revision des Beklagten blied ohne Erfolg.

Mus ben Grunben:

Die Revision greift die Aussührungen des Berufungsgerichts nur insoweit an, als die Widerklage abgewiesen ist. Das Berufungsgericht hat einen Shebruch der Klägerin mit dem Zeugen K. als nicht bewiesen angesehen und einen Scheidungsanspruch des Beklagten aus § 1568 BGB. verneint, weil die in dem Verkehr der Klägerin mit K. zu findende Sheversehlung die Zerruttung der She der Parteien nicht verursacht habe, übrigens aber auch dem Veklagten die Fortsetzung der She mit der Klägerin zuzumuten sein würde...

Die Revision bekämpst die Verneinung des auf § 1568 BGB. gestützten Scheidungsgrundes. Diese Rüge ist insoweit begründet, als das Verusungsgericht die ehezerrüttende Wirkung des ehewidrigen Verhältnisses der Klägerin zu dem Zeugen K. verneint hat. Das Verusungsgericht begründet diese Annahme folgendermaßen: Die Scheseusungsgericht begründet diese Annahme folgendermaßen: Die Scheseischon des Verlaß des erstinstanzlichen Urteils durch die alleinige Schuld des Veslagten berartig zerrüttet gewesen, daß keine Möglichkeit einer künstigen Viederversöhnung der Parteien bestanden habe. Dasgegen habe die Klägerin die Beziehungen zu dem Zeugen K. erst nach dem Erlaß des ersten Urteils angeknüpst, als der Veslagte schon

längst zu erkennen gegeben habe, daß er von der Klägerin unter teinen Umftanben mehr etwas wiffen wolle. Diefe Begrundung ift nicht geeignet, die Tatsache auszuschließen, daß die Rlagerin burch ihre Beziehungen zu bem Zeugen R. bas eheliche Berhaltnis ichulbhaft gerruttet hat. Die Berruttung bes chelichen Berhaltniffes im Sinne bes § 1568 BBB. besteht barin, daß durch bas schulbhafte ehewidrige Berhalten des einen Chegatten die eheliche Gesinnung des anderen Teils zerftort wirb, dieser also die Berfehlungen des gegen die Chepflichten verstoßenben Gatten als jo schwere Krankungen seiner ebe-Lichen Rechte empfindet, daß es ihm unmöglich gemacht wird, fernerhin bem schulbigen Teile die ihm nach bem Befen ber Che geschulbete Liebe und Achtung entgegenzubringen. Die Annahme ber ebegerruttenden Birtung ber Verfehlungen eines Chegatten erfordert hiernach nicht die Feststellung, daß auch die eheliche Gefinnung biefes Chegatten erloschen fei, wird aber anberfeits burch eine berartige Festitellung auch nicht ausgeschloffen. Es fommt vielmehr ftets nur barauf an in welcher Beije bie Berfehlungen auf bas eheliche Empfinden Benn baber bei Erlag bes erftinftangdes anderen Teils wirken. lichen Urteils bas eheliche Berhaltnis ber Barteien burch Berschulben bes Beklagten auf Seite ber Klägerin zerrüttet war, fo fcolog bas nicht aus, bag bas später einsetzende chewidrige Berhalten der Alagerin von bem Beklagten als schwere Krankung feiner Rechte als Chemann empfunden werben und somit ehezerruttend wirken konnte. Inwieweit eine berartige Wirkung als bewiesen anzusehen ist, ift eine Frage ber tatsächlichen Feststellung. Die Annahme einer ehezerrüttenden Wirkung wird auch regelmäßig nicht badurch ausgeschloffen, daß ber Chegatte, ber in seinen Rechten verletzt wird, zu der Zeit, als bas ehewidrige Berhalten bes anderen Teils stattfand ober zu seiner Renntnis tam, nicht mehr von ber rechten ebelichen Gefinnung erfüllt mar, wie es im vorliegenden Falle aus bem vorausgegangenen Berhalten des Beklagten, insbesondere aus bem Inhalt seines im April 1919 an die Rlagerin gerichteten Briefes, ohne weiteres erhellt. Denn in solchen Fallen werben bie Berfehlungen bes anderen Chegatten ber Regel nach die Wirkung haben, daß baburch bem gefrankten Teile die Wiedererlangung der rechten ehelichen Gesinnung, um die er fich bei mangelndem Berichulben bes anderen Gatten an beren Berluft zu bemuhen berpflichtet ift, nach feinem Empfinden erschwert ober unmöglich gemacht und somit die bereits bestehende Berruttung besestigt ober vertieft wird, worin eine ehezerruttenbe Wirtung im Sinne bes § 1568 BOB. gu Die Berneinung einer berartigen Wirtung fann nur erfolgen, wenn bei bem getrantten Chegatten ein fo großer Mangel an Berständnis für das Besen ber Ehe und für die burch sie für die Eheleute begrundeten gegenseitigen Rechte und Pflichten befteht, daß

anzunehmen ift, er habe die Berfehlungen bes anderen Teils überhaupt nicht als Kränkungen seiner ehelichen Rechte empfunden, sie feien mithin völlig einfluglog auf fein Empfinden geblieben. Gine bahingehende Feststellung ift im Berufungsurteile nicht getroffen und insbesondere nicht in bem Musipruche bes Berufungsgerichts zu finden, bie Che ber Parteien fei bei Erlaß bes erstinftanglichen Urteils bereits burch bie alleinige Schulb bes Beklagten berartig gerruttet gemejen. ban teine Moalichteit einer funftigen Bieberverfohnung ber Barteien bestanden habe. Bon einer objektiven Unmöglichkeit einer fünftigen Wiederversöhnung entzweiter Chegatten kann überhaupt nicht wohl gefprochen werben, ba biefe lediglich von dem subjektiven Empfindungs= leben ber Chegatten abhangt, bessen Wandlungsfähigfeit und fünftige Geftaltung fich niemals mit vollständiger Sicherheit voraussehen lagt. Es tann fich vielmehr immer nur um die größere ober geringere Wahrscheinlichkeit einer Wieberverfohnung und um die hierfur in Betracht kommende gegenwärtige subjektive Empfindung ber Chegatten hanbeln. Die Frage, ob eine nach erfolgter Entzweiung ber Cheleute vorfallende Verfehlung eines von ihnen ein hindernis für eine Wieberversöhnung bilbet, kann nur nach ber Wirkung bieser Verfehlung auf bas Empfinden bes anderen Teils beantwortet werben und ihre Bejahung ift, wie bereits oben bargelegt, auch bann nicht ausgeschloffen. wenn nach beffen gegenwärtigem Empfinden bie Wieberherstellung eines rechten ehelichen Verhältnisses unmöglich erscheint, ba burch bie neuerliche Berfehlung ein neues zu den bereits bestehenden Ginberungsgrunden hingutretendes berechtigtes Sindernis gegen die Biebererlangung ber ebelichen Befinnung bei bem verletten Chegatten geichaffen wirb.

Die Prufung bes Berufungsgerichts hatte fich baber barauf erftreden muffen, ob ber Beklagte bie Beziehungen ber Rlagerin zu bem Reugen R. als ein ehewibriges, seine Rechte als Chemann krankenbes Berhalten empfunden hat, und bei Bejahung biefer Frage hatte bie ehezerrüttenbe Birtung ber Berfehlung ber Rlagerin nicht verneint merben burfen. Die bem Berufungsrichter gur Laft fallenbe, in ber Berkennung bes Begriffs ber Berruttung bes ehelichen Berhaltnifics beftebenbe Berletung bes § 1568 BGB, führt indeffen nicht zur Aufhebung bes Berufungsurteils, weil bie hinfictlich ber Zumutungsfrage

getroffene Entscheibung bas Urteil trägt. . . .